

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

GZ: SHE QM 009 22
Verordnung des Boards der AQ Austria über
Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG

Dornbirn, 24. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung und nehmen dazu gerne Stellung:

Ad. Titel der Verordnung

Die Formulierung „Lehrgänge zur Weiterbildung“ wurde früher als Bezeichnung für die Weiterbildungsangebote im FH-Sektor verwendet. Da das Überprüfungsverfahren für die neuen Weiterbildungsangebote gilt, empfehlen wir, dass dies im Titel der Verordnung berücksichtigt wird bspw. „Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Universitäts- und Hochschullehrgängen gemäß § 26a HS-QSG“.

Ad. § 1 Abs 3

Die Inhalte des Abs 3 sind in Abs 1 erfasst und somit redundant. Abs 3 könnte gestrichen werden.

Ad. § 2 Abs 1

Es wird empfohlen, „außerordentlichen Studienangebote“ durch „außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien“ zu ersetzen.

Ad. § 3 Abs 1

Wir regen an, die betroffene Institution von der Veranlassung des Überprüfungsverfahrens ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Es soll der 2. Satz folgendermaßen ergänzt werden (kursiv): „Die Veranlassung ist an die AQ Austria zu richten *und die betroffene Hochschule davon in Kenntnis zu setzen.*“



Ad. § 3 Abs 2

Um zu verdeutlichen, dass der Veranlassung eine Prüfung durch das Ministerium vorangegangen ist sowie um die „eingeholten Unterlagen und schriftlichen Informationen“ näher zu spezifizieren, wird folgende Ergänzung (kursiv) vorgeschlagen: „In der schriftlichen Veranlassung teilt der*die Bundesminister*in die begründeten Zweifel mit und übermittelt die *im Rahmen von § 26a Abs 2 HS-QSG* eingeholten Unterlagen und schriftlichen Unterlagen der betroffenen Hochschule.“

Ad. § 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2, Abs 3, § 8 Abs 1

Die genannten Fristen sind zu knapp bemessen und sollten – gerade bei einer Überprüfung von mehreren Lehrgängen - verlängert werden (von vier auf acht bzw. von zwei auf vier Wochen).

Ad. § 4 Abs 5 Z 1

Um klarzustellen, dass das Board auch ohne Begutachtung durch Gutachter:innen Entscheidungen treffen kann, wird eine geringfügige Ergänzung (kursiv) empfohlen: „Das Board der AQ Austria kann über das Vorliegen von Mängeln gemäß § 13 Abs 1 bis 6 *selbst* entscheiden.“

Ad. § 4 Abs 6

Konsequenterweise sollte anstelle des Begriffs Bildungseinrichtung der Begriff „betroffene Hochschule“ verwendet werden.

Da das Überprüfungsverfahren vom Ministerium veranlasst wird (= Auftraggeber:in), sollten die Kosten vom Ministerium getragen werden.

Ad. § 5 Abs 1

Es sollte eine Begrenzung der Anzahl der Gutachter:innen festgelegt werden mit der Option, dass die Festsetzung der Anzahl abhängig vom begründeten Zweifel bestimmt wird.

Ad. § 5 Abs 3

Wir empfehlen die Formulierung analog zu § 5 Abs 6 der Verordnung über die Akkreditierung von Fachhochschulen 2021 zu übernehmen, die lautet: „Die Geschäftsstelle informiert die betroffene Institution über die Gutachterinnen und/oder Gutachter und räumt ihr eine angemessene Frist von mindestens einer Woche für allfällige Einwände ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an die AQ Austria zu richten. Ein Vorschlagsrecht der betroffenen Institution besteht nicht.“

Die Regelung zur Befangenheit soll analog § 5 Abs 5 der oben- genannten Verordnung übernommen werden.

Gutachter:innen sollten auch wegen mangelnder fachlicher Eignung abgelehnt werden können.

Ad. § 7 Abs 1

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gutachter:innen auch mehrere Gutachten erstellen können und steht im Widerspruch zu Abs 2 („Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens“). Wir empfehlen ein gemeinsames Gutachten.

Der Begriff des Prüfauftrags findet sich erstmals. Es handelt sich vermutlich um die Veranlassung; eine Klarstellung ist erforderlich.



Ad. § 9 Abs 2 und § 12 Abs 3

Für die Board-Entscheidungen sollten Fristen festgelegt werden. Die Referenzierung auf § 4 Abs 5 scheint nicht korrekt zu sein.

Ad. § 9 Abs 3 Z 1–3

Bei der Feststellung der Ergebnisse mit Bescheid sollte auf die Prüfbereiche gem. QS-HSG § 26a Abs 3 Z 1–6 referenziert werden.

Ad. § 11

Wir empfehlen, dass sich die Beschwerde auch auf die Ergebnisse des Verfahrens beziehen kann (kursiv). „Die Hochschule kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf *und Verfahrensergebnisse* einlegen.“

Darüber hinaus sollte hier auf eine mögliche aufschiebende Wirkung hingewiesen werden.

Ad. § 13 Abs 1

Die Prüfkriterien sind redundant. (siehe Z 1, 2 und 4). Der Berufspraxisbezug fehlt (siehe Z 1 und 2). Der Verweis auf NQR-Niveaus ist zu streichen, da Hochschullehrgänge dem NQR-Gesetz noch nicht zugeordnet sind und einem Zuordnungsverfahren nicht vorgegriffen werden kann.

Ad. § 13 Abs 2

Die Prüfkriterien sind redundant (siehe Z 1 und 2).

Ad. § 13 Abs 3

Die Prüfkriterien sind redundant (siehe Z 2 und 3).

Ad. § 13 Abs 6

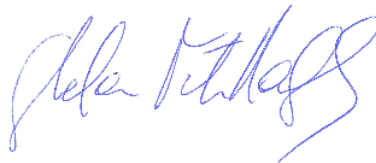
Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, dass dieser Prüfbereich ausschließlich für den Bachelor oder Master Professional gilt.

Für Ihre Berücksichtigung obiger Ausführungen bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. (FH) Dr. Tanja Eiselen
FH-Rektorin



Mag. Stefan Fitz-Rankl
Geschäftsführer

